

Signatur	CH-BAR#B0#1000/1483#3154#1, fol. 101-104 [PDF 169-175]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	20.9.2017
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	5.12.2017

[fol. 101]

N^{ro}. 5939.

3^{te} Division.

N 945

Classification exp: le 22^x N 765 [nachträglich eingefügte Vermerke]

Ueber die Straßeneintheilung, und ihren Zustand.

Baden, den 3^{ten} X^{bris} 1800.

Die Verwaltungs-Kammer des Cantons Baden,
an den Bürger Lanther, Kriegs Minister der Helvetischen Republik.

Bürger Minister!

Um Ihren wiederholten Aufforderungen einigermaßen nach unserer Vermögenheit zu entsprechen, haben wir die Ehre Ihnen nachfolgende Resultate unsers Nachdenkens zur Nachsicht vollen Prüfung zu übermachen. Bürger Minister! wir empfinden mit Ihnen, daß eine gute und zweckmäßige Bestellung des Straßenbaus eine der ersten und wichtigsten Sorgen der Regierung seyn müße, und daß das Interesse des Staates allerdings erfordere, daß dieser Gegenstand mit äußerster Sorgfalt behandelt werde; aber eben so sehr fühlen wir auch daß wir ohnehin bey unserer gedrängten Geschäftsführung und begränzten Einsichten Ihrer Erwartung keineswegs befriedigend entsprechen werden; da wir uns genügen müssen, Ihnen nachfolgende allgemeine Ideen zur Beantwortung Ihrer uns vorgelegten Fragen mitzutheilen.

[fol. 101v]

ad 1^{mum}. So wünschbar es in mancher Rücksicht seyn mag, daß der Staat die Besorgung des Straßenbaus ohnmittelbar auf sich nehme, so scheint doch dieses Unternehmen, in dem gegenwärtigen Finanzzustand unserer in so mancher Hinsicht kraftlosen Republik sehr gewagt zu seyn, und es läßt sich sehr leicht voraussehen, daß thätige Beyhilfe der Gemeinden die Schwäche des Staats ohnausweichlich unterstützen müssen [sic]; in unserm Canton wo bis anhin der Straßenunterhalt einzeln, und zwar sehr unverhältnißmäßig auf den an der Straße gelegenen Gemeinden lastete, werden diese sich sehr erleichtert fühlen, wenn eine gerechtere und verhältnißmäßigere Vertheilung dieser Last eingeführt, und sie für ihre Beyhilfe in der Zutheilung des Weggeldes eine etwelche Entschädigung erhalten würden.

Ohnausweichlich ist es allerdings, wenn auch der Staat den Unterhalt übernimmt, daß die Fuhren den Gemeinden übertragen werden, aber eben so gerecht ist es dann, daß auf die Züge und Entfernung die erforderliche Rücksicht genohmen und ein gerechtes Ebenmaaß beobachtet werde.

[fol. 102]

Die Bestimmung der Entschädniß für die Klaffer in der Länge des Weges scheint uns sehr vielen und nicht unbedeutenden Modificationen unterworfen zu seyn; die Entfernung der Gemeinde vom Wege, die mehr, oder minder beschwerliche Herbeführung der Materialien, die Natur der Materie selbst, und die sehr zerschiedene Thätigkeit der Arbeiter, welche mit Auf- und Abladen derselben beschäftigt sind, geben dieser Bestimmung gewiß eine sehr zerschiedene Richtung; ein gewisses für die Tagfuhr würde bey einer übrigens wohl bestellten Aufsicht eben so zweckmäßig, als billich seyn, auch würde bey solcher Einrichtung die Vertheilung der Fuhren selbst weniger Schwierigkeiten ausgesetzt seyn.

ad 2^{dum}. Die Straßen unsers Cantons theilen sich in nachstehende vier Claßen.

1^{mo}. Landstraßen erster Art.

a. Hauptstraß von Bern nach Zürich; diese fängt an außer Magenweil bey Anfang des Cantons, geht über Wohlenschweil, Mellingen, Baden, dermal Dorf Wettingen, Würrenloß, Ötweil, bis an den Canton Zürich, sonsten durch das Kloster Wettingen, Neuenhof, Dietikon, Schlieren bis an Canton Zürich bey Altstetten.

[fol. 102v]

b. Hauptstraße von Basel nach Zürich, diese fängt an bey Windisch dießseits der Reuß, geht durch Gebenstorf, Unterweil, Hofweyl, Baden, und dann wie obige nach Zürich.

2^o. Landstraßen 2.ter Art.

a. Straß über Zurzach aus dem Reich nach Bern, Solothurn etc. geht über Dägerfelden, Würrenlingen, über die Are nach Stilli

b. Straße von Zurzach nach Baden, über Dägerfelden, Würrenlingen, Unter und Ober Sigglingen, Unter u. Ober Nußbaumen und Rieden

c. Straß von Kaiserstuhl nach Baden, geht über Fisibach, Siglistorf, Schneisingen, Ehrendingen nach Baden, und von da nach Zürich, Bern, oder Basel über Obere Hauptstraßen.

d. Straß von Coblenz nach Baden, über Klingnau, Döttingen, und fällt bey Unter Siggingen in die Straß von Zurzach.
 e. Straß von Coblenz über Riedheim nach Zurzach und über Rekingen, Mellikon, Rümikon, Schwarz-Wasserstelz und an Kaiserstuhl vorbei bey Weiach in Canton Zürich.

f. Straß von Luzern über Bremgarten nach Zürich trittet bey Klein Dietweil in Canton, von da über Rüti, Sins, Rüßegg, Milau, Merenschwand, Rüti,

[fol. 103]

Aristau, Althäusern, Hermetschweil, Bremgarten, Ruderstetten, Dietikon in die Große Landstraß von Baden.

g. Obige von Bremgarten über Gößlikon, Neßelbach nach Mellingen.

h. Obige Straß von Rüti über Meyenberg, Auw, Rüstischweil, Bentschweil, Muri, Boßweil, Bülis Aker, Vilmergen, in den Canton Argau nach Lenzburg. Diese geht auch von Büelis Aker über Wohlen und Niederweil, und fällt bey Neßelbach in die Luzerner Landstraß.

i. Straße von Luzern über Hochdorf fangt an bey Gelfingen, und geht über Altwiß, Esch, Sarmenstorf, Hilfikon, Vilmergen und fällt in Obige.

k. Straße von Zug fangt an ob Jonen, geht über Ober und Unter Lunkhofen nach Bremgarten.

l. Straß von Basel über Brugg nach Mellingen ohngefehr eine halbe Stunde lang.

3^{to} Straßen 3^{ter} Classe.

a. Straß von Lenzburg nach Bremgarten, fangt an bey Vilmergen und geht über Wohlen.

b. Straß von Seengen nach Bremgarten über Sarmenstorf, Büttikon, Büelis Aker, Waltenschweil.

c. Von Münster nach Muri über Hizkirch, Hämikon, Müßwangen, Geltweil.

d. Von Muri auf Bremgarten über Bäsenbirren, Staflen

4^{to} Die Communications Straßen zwischen den Gemeinden, deren Unterhalt aber lediglich den betreffenden Ge-

[fol. 103v]

meinden überlaßen werden soll.

Es ist leicht zu begreifen, daß die 2 erstern Gattungen die erste und größte Aufmerksamkeit verdienen, und auch die thätigste Besorgung erfordern; deßnachen in Absicht der Aufseher so wohl als der Wegknechten auf diese vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

ad. 3^{tium} Die Aufstellung eines Weggeldes finden wir sehr zweckmäßig und billich, indeme dadurch die Enthebung der Unkosten nicht nur auf die Land Einwohner, sondern auch Fremde, die Vortheil von den Straßen ziehen, verlegt wird; hiebey muß aber allerdings die sorgfältigste Rücksicht genohmen werden, daß dasselbe zwaren den Unkosten des Straßenbaus so viel möglich zusagend [?], aber doch nicht so hoch angesetzt werde, daß dadurch der Vortheil, den eine erleichterte Spedition auf die Handlung erzweken soll, ganz zernichtet werde.

Dieses Weggeld könnte füglich auf die 3 ersten Gattungen der Straßen angelegt werden; vorzüglich sind Kaufmanswaaren aller Art und jene Fuhrwerke, damit zu belegen, welche auf Gewinn und Gewerh gehen. Kutschen, Wägen und Rennwägelin sind nur mäßig anzulegen, und das was der Bürger zu seinem nöthigen Hausverbrauch führt, sollte in jeder Rücksicht davon befreyt bleiben.

ad 4^{tum} Die Beitreibung der Unkonsten zu bestimmen ist äußerst schwer, wenn nicht das Weggeld, Zölle, Kauf-
 [fol. 104]

und Waaghaus Gelder dazu hinreichen solten, so müßte dann der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Gemeinden im Ganzen nach Maaßgab ihres Vermögens, Bevölkerung, Zugviehes, und mehr oder mindern Vortheils, den sie von den Straßen selbst ziehen, in Anlage zu nehmen seyen, wohl verstanden immer gegen Bezug des oben bemerkten Weggeldes; Befreyung einiger Gemeinden ist nie anzunehmen; da die Staatslasten in einem untheilbaren Staat gleichmäßig vertheilt seyn müssen; in unserm Canton kennen wir keine tittelvest befreyte Gemeinden, wohl aber solche, die wegen ihrer Lage zur Unterhaltung der Straßen nie zugezogen worden; jetzt aber läßt sich auch das nicht mehr; denn jenne Gemeinden, so ihrer Entfernung wegen nicht zugezogen waren, sollten nun im Ebenmaaß an Mannschaft, Zügen oder Geltbeyschüssen angelegt werden, und dann würde gewiß diese Last nicht mehr so schwehr nur auf dieser oder jener Gemeinde oder Gegend liegen, und Einheit würde dann bewirken, was Gerechtigkeit schon laut – aber vergebens – gefordert hatte.

Gruß und Achtung

Der President. [Kastor Joseph Dominik] Baldinger
 Moser Oberschr[eiber]